

einer Abgabe nach folgenden näheren Vorschriften, für welche derjenige haftet, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

2. Die Abgabe beträgt, wenn die Erlaubnis zum Betriebe einer neuen Wirtschaft erteilt ist, und
 - a) ein Jahresertrag von 1200 M. aus diesem Betriebe voraussichtlich nicht erreicht werden wird 300 M.,
 - b) ein Jahresertrag von über 1200 M. voraussichtlich erreicht werden wird, in sechs Abstufungen festgesetzte Abgaben von 500 bis 5000 M.Für die Erlaubnis zum Betriebe eines neuen Kleinhandels mit Branntwein ist die Hälfte der Sätze unter b) zu erheben.
3. Im Falle der Uebernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) beträgt die Abgabe die Hälfte der Sätze unter Nr. 2. Sind seit Erteilung der Konzession noch nicht drei Jahre verflossen, so wird volle Abgabe erhoben mit Ausnahme der unten aufgeführten Fälle.
4. Die Erteilung der Erlaubnis zur Erweiterung der unter Nr. 1 bezeichneten Betriebe ist mit der Hälfte der nach Nr. 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern. Die Abgabe ermäßigt sich auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{10}$ jener Sätze, wenn die Erweiterung unwesentlich ist.
5. Bei ständigen, aber nur zeitweise in Betrieb gesetzten Gast- oder Schankwirtschaften (sogenannte Sommerwirtschaften) ist, wenn voraussichtlich ein geringerer Jahresertrag als 1200 M. erreicht wird, ein Viertel, sonst die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze zu erheben.
6. Die Abgabe wird nicht erhoben
 - a) wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von einem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
 - b) wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemanne erteilt wird.